

Gesetz Nr. CI / 2001  
über die Erwachsenenbildung\*

Dazu, daß das in der Verfassung eingeräumte Recht zum Lernen auf der ganzen Lebensbahn des Staatsbürgers zur Geltung kommt, die geregelten Möglichkeiten für den Zugang zum Lernen und zur Bildung im Erwachsenenalter sich für jedes Mitglied der Gesellschaft erweitern, die Staatsbürger den Herausforderungen der wirtschaftlichen, kulturellen und technologischen Entwicklung genügen und sich erfolgreich in die Arbeitswelt einfügen können und im Laufe ihres Lebens erfolgreich tätig sind, sowie dazu, daß sich durch das Lernen und durch die Bildung im Erwachsenenalter die Qualität der Lebensführung verbessert, schafft das Parlament folgendes Gesetz:

I. Teil

*ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*

§ 1 Der Staat sichert - im Rahmen dieses Gesetzes - jeder Person das Recht zu, an der Erwachsenenbildung teilzunehmen.

§ 2 (1) Dieses Gesetz regelt die Tätigkeit der Erwachsenenbildung bzw. die mit der Erwachsenenbildung verbundene Dienstleistungs- und Verwaltungstätigkeit sowie das Institutions- und Förderungssystem der Erwachsenenbildung.

(2) Für die in diesem Gesetz nicht geregelten Fragen der Erwachsenenbildung sollen die Bestimmungen des Gesetzes Nr. LXXVI vom Jahre 1993 über die Fachbildung (im folgenden "Sztv"), des Gesetzes Nr. LXXIX vom Jahre 1993 über das Unterrichtswesen (im folgenden "Ktv.") sowie des Gesetzes Nr. LXXX vom Jahre 1993 über das Hochschulwesen (im folgenden "Ftv.") entsprechend zur Anwendung kommen.

§ 3 (1) Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich - mit den im Absatz (4) genannten Ausnahmen -

*a)* auf Personen, die an der Erwachsenenbildung teilnehmen bzw. die mit der Erwachsenenbildung verbundene Dienstleistung in Anspruch nehmen,

*b)* im Zusammenhang mit ihrer in Absatz (2) genannten Tätigkeit

- auf die Einrichtungen des öffentlichen Unterrichtswesens,
- auf die Fachbildungseinrichtungen,
- auf die Hochschuleinrichtungen,
- auf gemeinnützige Gesellschaften, Vereine, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Stiftungen, öffentliche Stiftungen ferner
- auf sonstige juristische Personen, Wirtschaftsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, Einzelunternehmer sowie deren zur Betreibung der Erwachsenenbildungstätigkeit errichtete Vereinigungen.

---

\* Das Gesetz wurde durch das Parlament in seinem Sitzungstag am 18. Dezember 2001 verabschiedet.

(2) Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten als Erwachsenenbildungstätigkeit

- a) die regelmäßig durchgeführte Bildung außerhalb des Schulsystems, bei der es sich um allgemeine, sprachliche oder fachliche Bildung handeln kann, ferner
- b) die mit der Erwachsenenbildung verbundene Dienstleistung.

(3) Als Erwachsenenbildungstätigkeit gilt außer den in Absatz (2) Genannten für die Anwendung der Teile IV, V und VI des Gesetzes die in einer Hochschuleinrichtung, einem erwachsenen Student gewährte, dem Ftv. unterliegende Ausbildung, für die aufgrund des Ftv. keine staatliche Förderung gewährt wird.

(4) Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich nicht auf eine laut § 13 des Gesetzes Nr. IV vom Jahre 1990 über die Gewissens- und Religionsfreiheit sowie über die Kirchen errichtete juristische Person, ausgenommen, wenn diese

- a) dem Sztv., Ktv. oder Ftv. unterliegt und Erwachsenenbildungstätigkeit betreibt oder
- b) deren Bildung ausschließlich zum Zwecke der Betreibung von Erwachsenenbildungstätigkeit erfolgt ist.

## II. Teil

### *LENKUNG UND EINRICHTUNGEN DER ERWACHSENENBILDUNG*

#### *Lenkung der Erwachsenenbildung*

§ 4 (1) Durch die Regierung werden im Kreise ihrer mit der Erwachsenenbildung zusammenhängenden Aufgaben die ausführlichen Regelungen

- a) der Akkreditation der Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtungen und der Erwachsenenbildungsprogramme;
- b) der Inanspruchnahme der normativen Förderungen in der Erwachsenenbildung und der mit der staatlichen Förderung zusammenhängenden Verpflichtungen einer laut Teil IV geförderte Ausbildung betreibenden Einrichtung

durch Verordnung festgelegt.

(2) Die branchenbezogene Lenkung der Erwachsenenbildung wird durch den Unterrichtsminister wahrgenommen, der im Bereich seiner vorliegenden Aufgabe

- a) die ausführlichen Regelungen für die Registrierung der Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtungen;
- b) im Falle einzelner Formen der Erwachsenenbildungen die über die Ausführungen in 16. Abs. (2) hinausgehenden weiteren ausführlichen Regelungen durch Verordnung festlegt.

#### *Landesrat für die Erwachsenenbildung*

§ 5 (1) Der Landesrat für die Erwachsenenbildung (im folgenden "OFkT") ist als eine zentrale Körperschaft zur Förderung der Erfüllung der mit der Erwachsenenbildung

zusammenhängenden Aufgaben des Unterrichtsministers, zur Vorbereitung, Begutachtung dessen fachlichen Entscheidungen und zur Unterbreitung von Vorschlägen tätig.

(2) Der OFkT offenbart seine Meinung

- a) zu strategischen Fragen, die die Erwachsenenbildung betreffen,
- b) über die Grundsätze des Systems der Förderung der Erwachsenenbildung.
- c) über die Entwürfe von die Erwachsenenbildung betreffenden Rechtsnormen,
- d) über die Regeln des Akkreditationsverfahrens und den fachlichen Anforderungskatalog der Akkreditation.

(3) Der OFkT wertet die Erfahrungen der Möglichkeiten der an der Erwachsenenbildung teilgenommenen Erwachsenen, darunter insbesondere jener in benachteiligten Situationen, einen Arbeitsplatz zu beschaffen, aus und unterbreitet einen Vorschlag über die notwendigen Änderungen.

§ 6 (1) Der OFkT besteht aus 13 Mitgliedern. Seine Mitglieder werden durch den Minister für Unterrichtswesen für 3 Jahre wie folgt aufgefordert:

- a) je eine Person in Vertretung des für die Lenkung des Unterrichts, für die Planung des zentralen Haushalts, für die Beschäftigungspolitik, die Lenkung der öffentlichen Bildung sowie für die Bildung der Personen mit geändertem Arbeitsfähigkeit verantwortlichen Ministerien,
- b) vier Personen aus den in verschiedenen Gebieten der Erwachsenenbildung anerkannten Fachleuten,
- c) je eine Person aus dem Kreis der Vertreter der Organisation von Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, sowie eine weitere Person von den Vertretern der Wirtschaftskammer und eine Person von Vertretern der Interessenvertretungsorganen der Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtungen.

Das Verzeichnis der Mitglieder ist im amtlichen Blatt des Unterrichtsministeriums zu veröffentlichen.

(2) Der Vorsitzende des OFkT wird - von den Mitgliedern - durch den Unterrichtsminister aufgefordert.

(3) Der OFkT stellt seine Geschäftsordnung selbst fest.

(4) Für die Sicherstellung der zur Tätigkeit des OFkT notwendigen Bedingungen sorgt der Unterrichtsminister.

#### *Nationales Institut für die Erwachsenenbildung*

§ 7 Der Unterrichtsminister errichtet

- a) zur fachlichen, die Methodik betreffenden Entwicklung der Erwachsenenbildungstätigkeit,
- b) zur Erfüllung der Entwicklungsaufgaben der Erwachsenenbildung,

c) zur Schaffung und laufenden Entwicklung der die Erwachsenenbildung betreffenden fachlichen Dokumentationen,

d) zur landesweiten Harmonisierung der Forschungen in der Erwachsenenbildung und der fachlichen Dienstleistungen in der Erwachsenenbildung sowie

e) zur Verstärkung der Verbindung zwischen Erwachsenenbildung, Unterrichtswesen, Hochschulbildung bzw. öffentlicher Bildung,

f) zur Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit, wie der Entwicklung der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Erwachsenenbildung in den Mitgliedsländer der Europäischen Union,

g) die Erfüllung der Sekretariatsaufgaben der Akkreditationskörperschaft für die Erwachsenenbildung (im folgenden "FAT" genannt)

das Nationalinstitut für die Erwachsenenbildung (im folgenden "NFT").

### *Registrierung der mit Erwachsenenbildung befaßten Einrichtungen*

§ 8 (1) Die in § 3 Abs. (1) Pkt. b) aufgelisteten Rechtssubjekte sind ausschließlich dann befugt, mit der Tätigkeit Erwachsenenbildung und mit der Erwachsenenbildungstätigkeit verbundenen Dienstleistung zu beginnen, wenn sie im Register der Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtungen angeführt sind.

(2) Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten als Erwachsenenbildung betreibende Einrichtungen die im, in Absatz (1) definierten Register enthaltenen Organisationen bzw. Personen (im folgenden: Erwachsenenbildung betreibende Einrichtung).

(3) Für die die Erwachsenenbildungstätigkeit betreibenden Hochschuleinrichtungen sind die Bestimmungen in Absatz (1) dann anzuwenden, wenn sie eine nicht dem Ftv. unterliegende Ausbildungstätigkeit betreiben.

(4) Das Register der Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtungen wird durch die Landeszentrale für Auswertungen und Prüfungen im Unterrichtswesen (im folgenden: OKÉV) geführt.

(5) Durch die OKÉV wird die Erwachsenenbildung betreibende Einrichtung im Register erfaßt, wenn sie den in der Rechtsnorm definierten Bedingungen entspricht. Über die Registrierung erteilt OKÉV ein Zertifikat.

(6) Gegen einen die Registrierung verweigernden bzw. aus dem Register streichenden Beschluß kann der Antragsteller eine Berufung beim Ministerium für das Unterrichtswesen einlegen. In den mit der Registrierung zusammenhängenden Verfahren ist das Gesetz Nr. IV vom Jahre 1957 über die Regeln des Verwaltungsverfahrens (im folgenden: Áe.) anzuwenden.

§ 9 (1) Der Nachweis der Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtungen enthält:

- a) Bezeichnung, Sitz, Korrespondenzadresse der Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtung,
- b) im Falle einer Einrichtung des Unterrichtswesens die Identifikationsnummer des OM (Ministerium für das Unterrichtswesen),
- c) die Registrierungsnummer,
- d) das Datum der Registrierung,
- e) den Termin für die Erfüllung der Berichtspflicht [§ 9 (5)],
- f) das Ziel der geplanten Erwachsenenbildungstätigkeit laut § 3 Abs. (2) bzw. die Form der mit der geplanten Erwachsenenbildungstätigkeit verbundenen Dienstleistung,
- g) im Falle von sprachlicher Ausbildung, ob die Ausbildung auf das Ablegen einer staatlich oder international anerkannten Sprachprüfung gerichtet ist, die Prüfungsstufe, die Bezeichnung der Sprache(n),
- h) die Befugnis zur Organisation von staatlich anerkannter Sprachprüfung, die Akkreditationsnummer,
- i) im Falle von fachlichen Ausbildung, ob die Ausbildung auf den Erwerb von staatlich oder international anerkannter fachlicher Qualifikation vorbereitet, Bezeichnung der fachlichen Qualifikation,
- j) im Falle von staatlich anerkannten Fachausbildungen die Zulassung zur Organisation von Fachprüfungen, Nummer der die Zulassung begründenden Rechtsnorm, Bezeichnung der fachlichen Ausbildung,
- k) Bezeichnung und Identifikationsnummer des/der akkreditierten Erwachsenenbildungsprogrammes/-programme,
- l) Zeitpunkt und Ursache der Streichung aus dem Register und der Suspendierung des Nachweises.

(2) Eine Erwachsenenbildung betreibende Einrichtung ist verpflichtet, ihre Registrierungsnummer in der im Zuge ihrer Tätigkeit verwendeten Ausbildungsdokumentation (Anwesenheitsliste, Fortschrittsjournal, Zeugnis usw.) sowie in den mit der Ausbildung zusammenhängenden geschäftlichen Dokumenten laufend zu verwenden, hierüber ihre Kunden zu informieren, in ihrer über ihre Tätigkeit veröffentlichten schriftlichen Information, in ihrem Programmheft anzuführen und auf eine für Kunden gut sichtbare Weise auszuhängen.

(3) Die Erwachsenenbildung betreibende Einrichtung ist verpflichtet, für das Registrierungsverfahren die in der gesonderten Rechtsnorm festgelegte Gebühr der Verwaltungsdienstleistung zu zahlen.

(4) Das Registerverzeichnis der Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtungen ist öffentlich, es wird jährlich durch OKÉV veröffentlicht. Ein jeder kann in die Daten des Registers und in die beigefügten Urkunden am Ort des Registers Einsicht nehmen, über diese Aufzeichnung erstellen, gegen Verwaltungs-Dienstleistungsgebühr Kopie beantragen.

(5) Die Einrichtung der Erwachsenenbildung erstellt auf die in der Rechtsnorm vorgeschriebene Weise seit ihrer Registrierung alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit, den er dem Registerführer zusendet.

#### *Kontrolle der Einrichtungen der Erwachsenenbildung*

§ 10 (1) OKÉV kontrolliert,

a) ob die Erwachsenenbildung betreibende Einrichtung im Register enthalten ist,  
b) ob deren Tätigkeit den gesetzlichen Bedingungen bzw. den als Grundlage für die Erteilung des Zertifikats dienenden Bedingungen entspricht.

(2) Die Einrichtung der Erwachsenenbildung ist verpflichtet, die in Rechtsnorm vorgeschriebenen Bedingungen der Kontrolle sicherzustellen.

(3) Im Zuge der Erfüllung ihrer behördlichen Aufgaben nimmt OKÉV einen durch den für die Fachbildung verantwortlichen Minister bevollmächtigten Gutachter in Anspruch.

(4) Im übrigen sind für den Prüfungskompetenzbereich von OKÉV die für die behördliche Kontrolle geltenden Bestimmungen des Áe. (Gesetz über das Verwaltungsverfahren) anzuwenden.

#### *Regionale Zentralen für die Entwicklung und Ausbildung der Arbeitskräfte*

§ 11 (1) Im Interesse der Erfüllung der Aufgaben der Erwachsenenbildung werden durch den Minister für Unterrichtswesen regionale Zentralen für die Entwicklung und Ausbildung der Arbeitskräfte (im folgenden: Ausbildungszentrale) betrieben.

(2) Die Ausbildungszentrale ist als Organ des zentralen Staatshaushalts tätig.

(3) Der Minister für das Unterrichtswesen nimmt die Aufsicht über die Ausbildungszentralen wahr und übt die im Gesetz Nr. XXXVIII vom Jahre 1992 über den Staatshaushalt definierten Erhalterbefugnisse aus. Die Betriebskosten von Grundstufe der Ausbildungszentrale werden durch den Staatshaushalt sichergestellt.

(4) Als grundlegende Aufgabe führt die Ausbildungszentrale

a) die Ausbildung der in den zentralen Bildungsprogrammen festgelegten Schichten durch,

b) sie wirkt an der Abwicklung der Ausbildungsmaßnahmen zur Förderung der Beschäftigung mit,

c) erfüllt die Aufgaben, die für sie im Gesetz über die Fachausbildung festgelegt werden,

d) sie nimmt an internationalen Programmen der Erwachsenenbildung teil,

e) sie kann mit der Erwachsenenbildungstätigkeit verbundene Dienstleistungen gewähren.

### III. Teil

#### *INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE ERWACHSENENBILDUNG*

##### *Akkreditation der Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtungen*

§ 12 (1) Die im Register, definiert in § 8, genannten Einrichtungen zur Betreuung von Erwachsenenbildung können aufgrund der in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegten Bedingungen ihre Akkreditation beantragen.

(2) FAT erteilt aufgrund der Durchführung des Akkreditationsverfahrens das Akkreditationszertifikat.

(3) Das Akkreditationsverfahren setzt voraus, daß die Erwachsenenbildung betreibende Einrichtung über den durch die in § 14 genannte fachliche Beratungskörperschaft genehmigten jährlichen Bildungsplan verfügt sowie neben der Ausbildung auch eine mit der Erwachsenenbildungstätigkeit verbundene Dienstleistung gewährt.

(4) Die Akkreditation einer Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtung tritt nach Ablauf von vier Jahren außer Kraft.

(5) Die Erwachsenenbildung betreibende Einrichtung hat ihren Antrag auf Akkreditation an FAT vorzulegen.

(6) Aufgrund der Vollmacht eines anderen Gesetzes im Verfahren, das als Einrichtungs-Akkreditation laut diesem Gesetz angesehen werden kann, erteilt FAT - im Falle einer zur Betreuung einer in dieser Akkreditation ermächtigten, Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtung - im Rahmen einer gesonderten Rechtsnorm das die Akkreditation der Einrichtung betreffende Zertifikat mit teilweiser oder voller Befreiung vom Verfahren gemäß diesem §.

(7) Die Erwachsenenbildung betreibende Einrichtung ist verpflichtet, für das Akkreditationsverfahren eine in gesonderter Rechtsnorm festgelegte Verfahrensgebühr zu zahlen.

##### *Akkreditationskörperschaft für die Erwachsenenbildung*

§ 13 (1) Zur Durchführung der Akkreditation der Erwachsenenbildungstätigkeit betreibenden Einrichtungen und der Erwachsenenbildungsprogramme errichtet der Minister für das Unterrichtswesen die FAT.

(2) FAT kontrolliert die Erwachsenenbildungstätigkeit der akkreditierten Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtung und entscheidet im Verhältnis zum Ergebnis der Kontrolle über Widerruf der Akkreditation.

(3) FAT gilt als eine unabhängige Fachkörperschaft.

(4) FAT kann höchstens 20 Mitglieder haben. Die Mitglieder von FAT werden durch den Minister für das Unterrichtswesen aus dem Kreis der durch den für die Unterrichtspolitik, die Beschäftigungspolitik und die Personen mit veränderter Arbeitsfähigkeit sowie den für die Einfügung der Behinderten verantwortlichen Minister zur Vertretung des Ministeriums bezeichneten Personen sowie der Vertreter der Kirchen, Wirtschaftskammer, der Arbeitgeber, Arbeitnehmer, der örtlichen Selbstverwaltungen, den Vertretern der Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtungen, ferner von den anerkannten Experten der Erwachsenenbildung aufgefordert.

(5) Das Verzeichnis der Mitglieder von FAT ist im amtlichen Blatt des Unterrichtsministeriums zu veröffentlichen.

(6) Der Vorsitzende von FAT wird - aus dem Kreis der Mitglieder - durch den Unterrichtsminister für eine Zeitdauer von drei Jahren aufgefordert.

(7) Im Zuge seiner Tätigkeit berücksichtigt FAT die Beschlüsse und die Vorschläge des Ungarischen Akkreditierungsvorschusses (im folgenden MAB genannt), ferner stellt er sicher, daß der Vertreter von MAB an den Sitzungen des Beirats mit Beratungsrecht teilnimmt.

(8) Der Unterrichtsminister übt über die Tätigkeit von FAT Gesetzlichkeitsaufsicht aus.

#### *Fachliche Beratungskörperschaft*

**§ 14** (1) Die Erwachsenenbildung betreibende Einrichtung kann im Interesse der laufenden Sicherstellung ihrer fachlichen Arbeit, des Niveaus der Ausbildung, der den Ansprüchen der Anwender entsprechenden Qualität fachliche Beratungskörperschaft(en) errichten.

(2) Die fachliche Beratungskörperschaft besteht mindestens aus 5 Personen. Ihre Mitglieder sind die Lehrer der Einrichtung, die Vertreter der dem Hauptbildungsprofil der Einrichtung entsprechenden Berufskörperschaften, ferner diejenigen der Arbeitgeber. Der Anteil vom Mitgliedern, die im auf Arbeitsdurchführung gerichteten Rechtsverhältnis zur Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtung stehen, kann 1/3 nicht übersteigen.

(3) Aufgaben der fachlichen Beratungskörperschaft:

a) sie begutachtet den jährlichen Bildungsplan der Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtung, deren Bericht über zwei Jahre, nimmt zu diesen Stellung,

b) sie wirkt bei der Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems der Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtung mit,

c) sie unterstützt die Ausgestaltung der beruflichen Öffentlichkeit der Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtung sowie deren Beziehungen zum Publikum.

(4) Die fachliche Beratungskörperschaft legt ihre Geschäftsordnung selbst fest.

#### *Jährlicher Ausbildungsplan*

**§ 15** (1) Der jährliche Ausbildungsplan enthält die geplanten Ausbildungen, die Zielgruppe der Ausbildungen, die Quellen der Finanzierung, die Art und Weise der Sicherstellung von persönlichen-sachlichen Bedingungen, die zu den durch die Erwachsenenbildung betreibende Einrichtung durchgeführten Ausbildungen notwendig sind.

(2) Der jährliche Ausbildungsplan ist den an der Ausbildung Interessierten zugänglich zu machen.

(3) Im Falle der Tätigkeit einer fachlichen Beratungskörperschaft ist die Erwachsenenbildung betreibende Einrichtung verpflichtet, über die Erfüllung des jährlichen Ausbildungsplanes jährlich der fachlichen Beratungskörperschaft einen Bericht vorzulegen.

#### *Inhalt und Akkreditation des Ausbildungsprogramms*

**§ 16** (1) Erwachsenenbildung kann nur aufgrund von Ausbildungsprogramm betrieben werden.

(2) Das Ausbildungsprogramm enthält:

- a) die Kompetenz, die im Zuge der Ausbildung erworben werden kann,
- b) die Voraussetzungen für den Anschluß und die Teilnahme an der Ausbildung,
- c) die geplante Ausbildungsdauer,
- d) die Methoden der Ausbildung (individuelle Vorbereitung, gruppenweise Ausbildung, Fernstudium usw.),
- e) Einheiten (Module) des Lehrstoffes, dessen Ziel, Inhalt und Umfang,
- f) die maximale Zahl der Teilnehmergruppen,
- g) die Beschreibung des Systems zur Auswertung der Leistung der Teilnehmer der Ausbildung,
- h) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung über die Absolvierung der Ausbildung bzw. der einzelnen Einheiten (Module) der Ausbildung,
- i) die zur Durchführung des Ausbildungsprogrammes notwendigen persönlichen und sachlichen Bedingungen, die Methode zu deren Sicherstellung.

(3) Das Ausbildungsprogramm kann auch modularen Aufbau aufweisen.

**§ 17** (1) Das Ausbildungsprogramm hat sich nach den abweichenden Vorqualifikationen und Fähigkeiten der an der Ausbildung teilnehmenden Erwachsenen zu richten.

(2) Der sich zur Ausbildung meldende Erwachsene kann das vorherige Erhebung seines Wissensstandes beantragen, den die Erwachsenenbildung betreibende Einrichtung verpflichtet ist, auszuwerten und zu berücksichtigen.

§ 18 Die Ausbildung der Erwachsenen kann auch in der Form einer offenen Ausbildung bzw. als Fernstudium organisiert werden.

§ 19 (1) Die im unter § 8 definierten Register enthaltenen, Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtungen können aufgrund von in der gesonderten Rechtsnorm festgelegten Bedingungen die Akkreditation ihres Bildungsprogrammes beantragen.

(2) FAT stellt aufgrund der Durchführung des Akkreditationsverfahrens im Rahmen der gesonderten Rechtsnorm die Gültigkeitsfrist der Akkreditation des Programmes fest und erteilt das Akkreditationszertifikat des Programmes.

(3) Im Falle von aufgrund der Vollmacht eines anderen Gesetzes akkreditierten oder in behördlicher Kompetenz genehmigten Bildungsprogrammen ist das Ausbildungsprogramm laut den Bestimmungen einer gesonderten Rechtsnorm beim FAT anzuzeigen. Aufgrund der Anzeige erteilt FAT das Zertifikat der Programmakkreditation.

(4) Im Zuge der Akkreditation von kirchlichen Erwachsenenbildungseinrichtungen und deren Ausbildungsprogramme darf Inhalt von Disziplinen, Kenntnisse, die Religionswissenschaften bzw. ausschließlich die Ausübung des Glaubenslebens betreffen, nicht geprüft werden.

#### *Der Erwachsenenbildungsvertrag*

§ 20 (1) Die Erwachsenenbildung betreibende Einrichtung und der an der Ausbildung teilnehmende Erwachsene schließen einen Erwachsenenbildungsvertrag.

(2) Der Erwachsenenbildungsvertrag enthält:

- a) die Qualifikation oder Kompetenz, die durch die Ausbildung erworben werden kann,
- b) die Methode der Prüfung, Auswertung der Leistung des Teilnehmers,
- c) Ort, Zeitdauer und Terminplanung der Ausbildung,
- d) die Höhe der Ausbildungsgebühr - einschließlich Prüfungsgebühr -,
- e) die Folgen der Vertragsverletzung durch den teilnehmenden Erwachsenen und durch die Erwachsenenbildung betreibende Einrichtung,
- f) alles, das durch die Rechtsnorm vorgeschrieben ist.

(3) Der Erwachsenenbildungsvertrag ist schriftlich zu schließen und durch die Erwachsenenbildung betreibende Einrichtung ist verpflichtet, den Vertrag fünf Jahre lang aufzubewahren.

(4) Der in § 52 Absatz (2) des Gesetzes Nr. LXXVI aus dem Jahre 1993 über die Fachbildung definierte Ausbildungsvertrag ist als Erwachsenenbildungsvertrag zu akzeptieren.

#### IV. Teil

### FÖRDERUNG DER ERWACHSENENBILDUNG

#### *Allgemeine Regeln der Förderungen*

§ 21 (1) Die Erwachsenenbildung, die einem Erwachsenen ungarischer Staatsangehörigkeit gewährt wird, wird durch den Staat laut den im Teil IV dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gefördert.

(2) Aus dem Staatshaushalt stammende Quellen für die Förderung der Erwachsenenbildung sind:

- a) zentraler Staatshaushalt,
- b) auf die Erwachsenenbildung verrechnungsfähiger Anteil des Fachbildungsbeitrags,
- c) die Beschäftigungs-, Entwicklungs- und Ausbildungsfondsanteile des Arbeitsmarktfonds (im folgenden MPA genannt),
- d) in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegte Steuerbegünstigungen.

#### *Normative Förderung der Erwachsenenbildung*

§ 22 (1) Der Staat bietet normative Förderung der Erwachsenenbildung in der im Haushaltsgesetz definierten Höhe zur Ausbildung von Erwachsenen, die in der Einrichtung der Erwachsenenbildung an einer auf den Erwerb der ersten, durch den Staat anerkannten, im Zentralen Ausbildungsverzeichnis genannten fachlichen Qualifikation gerichteten Ausbildung teilnehmen sowie zur Ausbildung von Erwachsenen, die Behinderte sind.

(2) Auf Vorschlag des Unterrichtsministers kann die Regierung jährlich den weiteren Kreis jener Erwachsenen festlegen, zu deren Ausbildung der Staat die im Haushaltsgesetz definierte normative Förderung der Erwachsenenbildung bieten kann.

(3) Auf Vorschlag des Unterrichtsministers legt die Regierung jährlich die Gesamtzahl von Erwachsenen fest, denen die normative Förderung der Erwachsenenbildung laut Abs. (1) - (2) gewährt werden kann.

(4) Die normative Förderung der Erwachsenenbildung kann ausschließlich einem laut § 12 akkreditierten, Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtung gewährt werden, die - laut den Bestimmungen einer gesonderten Rechtsnorm - mit dem Unterrichtsministerium eine Vereinbarung über die Förderung der Erwachsenenbildung geschlossen hat.

§ 23 (1) Aufgrund der Vorschrift von Rechtsnormen kann der Ausbildung von Erwachsenen, deren Weiterbildung notwendig ist, um öffentliche Aufgaben auf einem höheren Niveau zu erfüllen, Förderung durch den Staatshaushalt gewährt werden.

(2) Die Förderung kann nur zur Teilnahme an gemäß § 19 akkreditierten Programmen von gemäß § 12 akkreditierten Einrichtungen der Erwachsenenbildung verwendet werden.

*Unterstützung der die Beschäftigung  
fördernden Ausbildungen*

§ 24 (1) In den Fällen und zu den Bedingungen, die in § 14 des Gesetzes Nr. IV aus dem Jahre 1991 über die Förderung der Beschäftigung und die Versorgung von Arbeitslosen (im folgenden: Fkt.) festgelegt sind, kann der Bildung von Erwachsenen Unterstützung durch den MPA gewährt werden.

(2) Aufgrund dieses Paragraphen kann die Förderung nur der Bildung von Erwachsenen gewährt werden, die in einer gemäß § 12 akkreditierten, Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtung studieren.

*Förderung der Ausbildung eigener Arbeitnehmer*

§ 25 Der Arbeitgeber kann die Ausbildung eines erwachsenen Arbeitnehmers auf die Art und Weise und in einem Ausmaß, wie im Gesetz Nr. LV aus dem Jahre 2001 über den Fachbildungsbeitrag und über die Förderung der Entwicklung des Ausbildungssystems festgelegt, fördern.

*Förderung der Entwicklung der technischen  
Bedingungen der Erwachsenenbildung*

§ 26 Zur Förderung der Entwicklung der technischen Bedingungen der Erwachsenenbildung kann der Unterrichtsminister - unter Einholen der Meinung von OFkT - für die Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtungen zu Lasten des Entwicklungs- und Ausbildungsfondsanteils Ausschreibungen veranstalten und er entscheidet über deren Förderung.

*Einkommensteuerbegünstigung*

§ 27 Laut den Regelungen des Gesetzes über die Personaleinkommensteuer steht dem Erwachsenen bzw. dem erwachsenen Studenten aufgrund seiner Teilnahme an der Ausbildung Begünstigung bei der Einkommensteuer zu.

*Statistische Datenerfassung und -übermittlung*

§ 28 (1) Durch die Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtungen werden die in *Anlage* zu diesem Gesetz festgelegten Daten erfaßt bzw. verwaltet. Abgesehen von

den durch Rechtsnorm festgelegten Ausnahmen können die Daten einem Dritten nur mit der Zustimmung des Betroffenen herausgegeben werden.

(2) Die Erwachsenenbildung betreibende Einrichtung ist im Sinne der Vorschriften des Gesetzes Nr. XLVI aus dem Jahre 1993 über die Statistik zu Datenübermittlung zu statistischen Zwecken verpflichtet.

## V. Teil

### AUSLEGUNGSBESTIMMUNGEN

§ 29 Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten:

1. *Akkreditation der Einrichtung*: Prüfung der in der Einrichtung der Erwachsenenbildung betriebenen Ausbildungstätigkeit (Lehrstoffentwicklung, Schulung/Ausbildung, Auswertung), der Erwachsenenbildung leistenden Tätigkeit, der Reguliertheit der Lenkungs- und Entscheidungsabläufe der Einrichtung und deren Beglaubigung aus der Sicht der Qualität.

2. *Akkreditation des Programmes*: Prüfung der Entsprechung dem Ausbildungsziel (mit besonderer Rücksicht auf die Notwendigkeit des Arbeitsmarktes, die Verbesserung der Lebensqualität), der Durchführbarkeit, ferner der inhaltlichen Elemente der Ausbildung und deren Entsprechung der pädagogisch/andragogischen Anforderungen und deren Beglaubigung aus der Sicht der Qualität.

3. Die in Form von offener Ausbildung oder Fernstudium organisierte Erwachsenenbildung gilt als ein spezifisches informationstechnologisches und Kommunikationslehrmittel, das sich auf den Einsatz der Methoden von Kenntnisvermittlung-Lernen stützt und das eine auf der interaktiven Beziehung zwischen Lehrer und dem an der Ausbildung teilnehmenden Erwachsenen und auf der selbständigen Arbeit beruhende Ausbildung ermöglicht. Die Zeitdauer sowie die Formen der Kenntnisvermittlung und der Kontrolle der Erfüllung der Studien werden im mit dem an der Ausbildung teilnehmenden Erwachsenen geschlossenen Erwachsenenbildungsvertrag durch die Einrichtung der Erwachsenenbildung festgelegt.

4. *Ausbildung zu allgemeinem Zweck*: Ausbildung, die auf die Erhöhung der Allgemeinbildung abzielt, zur Entwicklung der Persönlichkeit des Erwachsenen, zur Entstehung der gesellschaftlichen Chancengleichheit und der Bürgerkompetenz beiträgt.

5. *Erwachsener*: die an der Erwachsenenbildung teilnehmende natürliche Person, die ihre Schulpflicht laut den Bestimmungen des gesonderten Gesetzes erfüllt hat.

6. *Erwachsener in benachteiligten Verhältnissen*: Erwachsener, deren Zugang zu den Ausbildungsmöglichkeiten aus einem sozialen, lebensführungsbedingten oder sonstigen Grund ohne staatliche Förderung schwieriger als durchschnittlich verwirklicht werden kann.

7. Formen der mit der Erwachsenenbildungstätigkeit verbundenen Dienstleistung sind insbesondere die vorherige Ermittlung des Wissensstandes, die Laufbahnorientations- und -korrekturberatung, die Erhebung des Ausbildungsbedarfs und die Ausbildungsberatung sowie die Beratung für die Beschaffung eines Arbeitsplatzes und Schulung in den Techniken der Stellungssuche.

8. *Behinderter Erwachsener*: die in § 4 Punkt *a*) des Gesetzes Nr. XXIV aus dem Jahre 1998 über die Rechte von behinderten Personen und über die Sicherstellung deren Chancengleichheit genannte behinderte Person, falls sie für die Anwendung dieses Gesetzes als Erwachsene gilt.

9. *Ausbildung außerhalb des schulischen Systems*: Ausbildung, deren Teilnehmer in keinem Schüler- oder Studentenverhältnis zur Ausbildungseinrichtung stehen.

10. *Kompetenz*: Gesamtheit der Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten, Verhaltens-, Führungsmerkmale der an der Erwachsenenbildung teilgenommenen Person, durch die die Person fähig sein wird, eine bestimmte Aufgabe erfolgreich zu erfüllen.

11. *Arbeitsloser Erwachsener*: die in § 58 Absatz (5) Punkt *d*) des Fkt. genannte natürliche Person, falls sie für die Anwendung dieses Gesetzes als Erwachsene gilt.

12. Als regelmäßig betriebene Ausbildung gilt die laufend gewährte Ausbildung bzw. die innerhalb von einem Jahr wiederholt gewährte Ausbildung, falls die Mindestzeitdauer der Bildung mindestens 15 Stunden und mindestens 3 Tage beträgt.

## VI. Teil

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 (1) Dieses Gesetz tritt - mit Ausnahme von Absatz (2) - am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Die §§ 22., 24., 27 und 28 Abs. (2) treten am 1. Januar 2003, § 23 Absatz (2) am 1. Januar 2004 in Kraft.

(3) Die Erwachsenenbildung betreibenden Einrichtungen können nach dem 1. Juli 2002 ihre Einrichtungs- und Programmakkreditation beantragen.

(4) Die Eintragung einer Einrichtung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Register der Fachausbildung außerhalb des schulischen System betriebenden Einrichtungen aufgenommen wurde, gilt zwei Jahre nach der Registrierung als mit der Registrierung gemäß § 8 dieses Gesetzes gleichwertig.

(5) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt § 53 Fkt. außer Kraft.

(6) Die Arbeitszentralen (Arbeitsämter) sind verpflichtet, den Nachweis laut OM-Verordnung Nr. 45/1999. (XII.13.) über die Voraussetzungen für die Aufnahme und die Betreuung von Fachbildung an OKÉV bis zum 31. Januar 2002 zu übergeben.

*Ferenc Mádl eh.*  
*Präsident der Republik*

*Dr. János Áder eh.*  
*Parlamentsvorsitzender*

Anlage  
zum Gesetz Nr. CI aus dem Jahre 2001

1. Aufgrund dieses Gesetzes verwaltete Daten::

a) Name, Geburtsort und -datum, Staatsbürgerschaft, Anschrift des Wohn- und Aufenthaltsorts des Erwachsenen, dessen Telefonnummer;

b) mit dem Ausbildungsverhältnis zusammenhängende Daten, insbesondere

- mit dem Schul- und Fachabschluß verbundene Daten,
- mit der Aufnahme zusammenhängende Daten,
- Auswertung und Qualifizierung der Studien des Erwachsenen, Prüfungsdaten,
- mit Disziplinar- und Schadenersatzsachen zusammenhängende Daten,
- die weiteren Daten mit der Zustimmung des Betroffenen;

c) zur Feststellung der verschiedenen Zuwendungen (Begünstigung bei der Einkommensteuer, staatliche Förderung, soziale Unterstützung, Hilfgeld usw.) an den Erwachsenen die dessen Einkommens- und Soziallage nachweisenden Daten.

Die in der Anlage aufgelisteten Daten können zu statistischen Zwecken verwendet werden; zum Zwecke von statistischer Verwendung können sie auf eine zu persönlicher Identifikation ungeeignete Weise übergeben werden. Name, Geburtsort und -datum des an der vom Staat finanzierten Erwachsenenbildung teilnehmenden Erwachsenen enthaltende Daten sind an die Nachweisführung des Unterrichtsministeriums zu übergeben.